

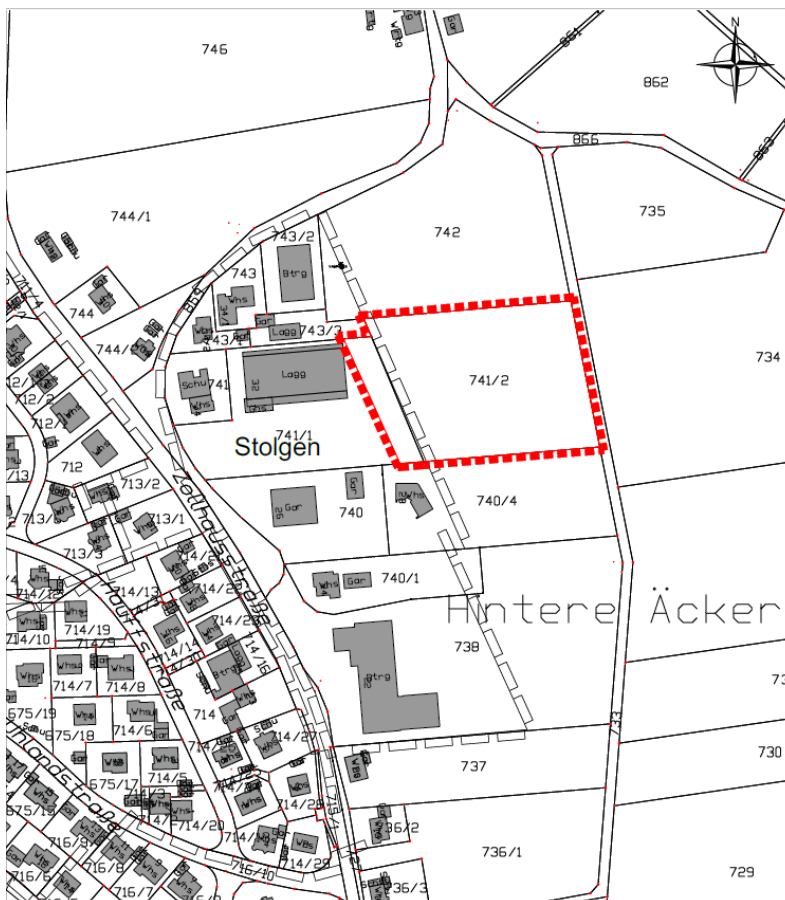


## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Stolgen, 2. Änderung“ Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Stolgen, 2. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden hat am 28.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Stolgen, 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 0,95 ha und befindet sich im Nordosten von Aichhalden. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.06.2022. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Der Bebauungsplan (Planzeichnungen, Planungsrecht, Begründung mit Umweltbericht, Bestandsplan zum Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ökokonto Maßnahme 2\_007, sowie Pflanzenliste) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Gemeinde Aichhalden, Reißerweg 3, Aichhalden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stolgen, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Aichhalden, den 17.01.2025

gez.  
Michael Lehrer  
Bürgermeister